

# red

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater & Rechtsanwalt





**Alexander Weigert**  
Vorstand, Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer  
bei Ecovis in München

## Wie Sie Veränderungen gestalten

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft weltweit geschwächt. Manche Unternehmen können damit besser umgehen als andere. Das sind meist die, die in der Krise auch eine Chance für Veränderungen sehen. „Wenn der Wind der Veränderung weht, bauen die einen Mauern und die anderen Windmühlen“, so ein chinesisches Sprichwort. Wie und mit welchen Werkzeugen Sie sich den neuen Herausforderungen, die die Corona-Krise aufwirft, stellen können, erfahren Sie im Schwerpunktbeitrag ab Seite 4.

Auch Unternehmensabschlüsse stehen im Zeichen von Corona, denn das Konjunkturpaket der Bundesregierung hat Auswirkungen auf Abschlüsse nach dem 31. Dezember 2019. Welche das sind, lesen Sie ab Seite 8. Auf den Seiten 12 bis 13 informieren wir Sie über die Eckpunkte des neuen Lieferkettengesetzes, das die Bundesregierung auf den Weg bringen will. Wie Ihr Unternehmen die Menschenrechte und natürlichen Ressourcen entlang der Wertschöpfungskette einhält, ist dann jährlich in einem Bericht zu veröffentlichen. Um Berichterstattung geht es auch im Beitrag „Investoren fordern Nachhaltigkeit“. Wer einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen muss und welche Aspekte aufzunehmen sind, erfahren Sie ab Seite 14.

Und last but not least: Auf Seite 7 stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe das Berliner Spielesoftware-Unternehmen Wooga vor. Mit viel Kreativität und Liebe zum Detail erfindet das Team immer neue Geschichten, in denen Rätsel zu lösen sind, und das mit wachsendem Erfolg.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre

Ihr  
Alexander Weigert

## Inhalt

### 3 Kurz notiert

Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung

### 4 Change Management

Die Corona-Pandemie bringt große Veränderungen für viele Unternehmen und fast alle Branchen. Gestalten Sie aktiv die Zukunft Ihres Unternehmens



### 7 Erfolgsgeschichte: Wooga

Der Spiele-Entwickler Wooga aus Berlin ist mit Rätsel-Spielen für Facebook und Apps auf Expansionskurs

### 8 Rechnungslegung

Wie sich die Maßnahmen des Corona-Konjunkturpakets in den Jahresabschlüssen auswirken

### 10 Internationales Steuerrecht

Welche Gestaltungen unter die Meldepflicht fallen, ist nicht eindeutig und kommt auf den Einzelfall an

### 11 Steuerstrafrecht

Die Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung in schweren Fällen ist seit Juni 2020 auf 25 Jahre verlängert

### 12 Lieferkettengesetz

Das geplante Gesetz will Unternehmen verpflichten, die Menschenrechte entlang der Supply Chain einzuhalten

### 14 CSR-Berichterstattung

Wie Nachhaltigkeitsberichte zu verfassen sind und wer dazu verpflichtet ist

### 16 Meldungen

Interview mit Pero Micic von der FutureManagementGroup  
Neuregelung bei der Mitarbeiterentsendung

## Kurz notiert

### Die neue umsatzsteuerliche Beurteilung von Leasingverträgen

Bei Leasingverträgen kann es sich um einen Mietvertrag oder um einen verdeckten Ratenkauf handeln. Bisher gab es dabei Abgrenzungskriterien für die Ertragsteuer, beispielsweise das Verhältnis der Grundmietzeit zur Nutzungsdauer des Leasingobjekts, die auch für die Umsatzsteuer galten. Basierend auf einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wurden Änderungen der nationalen Regelungen für die Umsatzsteuer notwendig (EuGH-Urteil vom 4. Oktober 2017, Aktenzeichen C-164/16). Dies erfolgte durch das BMF-Schreiben vom 18. März 2020.

Verdeckte Ratenkäufe, die eine sofortige umsatzsteuerliche Lieferung des ganzen Gegenstands bedeuten, liegen vor, wenn der Vertrag einen automatischen Eigentumsübergang auf den Leasingnehmer vorsieht. Dies gilt auch bei Vereinbarung einer Kaufoption, wenn die Optionsausübung die einzige wirtschaftlich rationale Möglichkeit darstellt. In allen anderen Fällen liegt umsatzsteuerlich weiterhin ein laufendes Mietverhältnis vor. Die ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Einordnung kann künftig also auseinanderfallen. Der Abrechnung kommt in diesen Fällen eine besondere Bedeutung zu. Wenn ertragsteuerlich ein verdeckter Ratenkauf vorliegt, aber umsatzsteuerlich beispielsweise ein Mietverhältnis anzunehmen ist, ist die Rechnung entsprechend der umsatzsteuerlichen Sichtweise auszustellen. Sonst geht der Vorsteuerabzug verloren.



### How to do Rechnung in Germany – neue Ecovis-Broschüre auf Englisch

Die Formalien, die eine korrekte Rechnung in Deutschland enthalten muss, sind für ausländische Firmen häufig ein Buch mit sieben Siegeln. Wer sich nicht richtig auskennt, riskiert, dass der Vorsteuerabzug verwehrt oder die Steuerbefreiung versagt wird. Damit Ihnen so etwas nicht passiert, haben wir die Broschüre „The Perfect Invoice“ auf Englisch für Sie erstellt. Darin erfahren Sie, welche Pflichtangaben eine Rechnung in Deutschland enthalten muss und welche Sonderfälle es gibt. Außerdem enthält die Broschüre zahlreiche Beispielrechnungen inklusive Erklärungen. Geben Sie die Broschüre auch Ihren internationalen Partnern an die Hand. Dann kommen gleich weniger (teure) Fehler und Probleme zustande.

Die Broschüre können Sie nur exklusiv über Ihren Ecovis-Berater bekommen.



### Ecovis künftig noch stärker bei IT-Beratung

Die Prozesse in den Unternehmen werden immer digitaler. Ecovis stellt sich auf den Wandel ein und baut das Geschäftsfeld IT-Prüfung und -Beratung mit weiteren Experten und neuen Spezialisierungen aus. Bei IT-Prüfungen ist das beispielsweise die Analyse und Überprüfung von Software mit der Erteilung von Softwaretestaten oder die Prüfung von IT-gestützten Rechnungslegungsprogrammen. In der Beratung stehen derzeit Themen wie IT-Sicherheit, Datenschutz, Prozessberatung und Datenanalyse im Blickpunkt. Diese werden durch die Beratung der Ecovis-Spezialisten abgedeckt.

Sie haben Fragen zu IT-Prüfungen in Ihrem Unternehmen? Melden Sie sich bei Katja Nötzel, Wirtschaftsprüferin bei Ecovis in Leipzig. E-Mail: [katja.noetzel@ecovis.com](mailto:katja.noetzel@ecovis.com)





*Change Management*

# GESTALTEN SIE VERÄNDERUNGEN AKTIV IM UNTERNEHMEN

*An Bestehendem festhalten gibt Sicherheit. Die Corona-Pandemie aber hat gezeigt, dass Veränderungen – auch kurzfristig – nötig und möglich sind.*

*Nachhaltig ändern und das Unternehmen fit für die Zukunft machen ist eine kontinuierliche Aufgabe.*

Reflektieren, Prozesse und Vorgehensweisen infrage stellen, dafür ist im Tagsgeschäft selten Zeit. Der Corona-Lockdown im Frühjahr 2020 brachte für einige Branchen die dafür notwendige Motivation – und Zeit. Die Globalisierung und unser bisheriges Wirtschaften hat die Corona-Pandemie auf den Prüfstand gestellt.

„Absatz und Beschaffung über Kontinente hinweg wurde im Frühjahr 2020 zu einem fragilen Geschäftsmodell“, sagt Unternehmensberater Holger Fischer bei Ecovis in

Nürnberg. Geschäftsreisen und Tourismus kamen zum Erliegen. Während die Corona-Krise für die einen längst überfällige Maßnahmen sichtbar machte, etwa die Digitalisierung von Geschäftsprozessen, zwang der Lockdown andere Branchen, beispielsweise in der Produktion, ihre Unternehmen an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen – und damit zum Change Management. Die Ziele: Potenziale des Betriebs aufdecken, das Unternehmen an Trends und Märkten ausrichten, Wachstum halten oder Personal für neue Aufgaben qualifizieren.

## Gnadenlos ehrlich

War Change Management in den vergangenen Jahren ein Instrument, um die Herausforderung der Digitalisierung und Globalisierung in den Unternehmen umzusetzen, stehen heute – durch die Corona-Krise hervorgerufen – andere Themen im Vordergrund, die neue Strategien und Strukturen fordern: Wie tragfähig ist das Geschäftsmodell? Wie sind Zahlungsströme anzupassen? Wie sind Lieferketten künftig zu organisieren? Wie wirken sich die Veränderungen auf die Mitarbeiter aus?

# CHANGE

Beim Change-Prozess ist der Blick in die Zukunft des Betriebs unerlässlich. Dazu gehört die Antwort auf die Frage, was wird in der Zeit nach Corona von den bereits umgesetzten Veränderungen im Unternehmen bleiben? Welche haben sich als praktikabel und sinnvoll erwiesen, was war längst überfällig? „Um Strukturen an neue Rahmenbedingungen anzupassen, sollten Unternehmer einen ehrlichen Blick auf den Status quo werfen“, sagt Fischer. Drei Frageblöcke sind dabei genauer unter die Lupe zu nehmen:

## 1 Strukturen & Digitales

- Wie entwickelte sich der Betrieb bis März 2020?
- Was ist die Vision des Unternehmens, und lassen sich Kunden damit begeistern?
- Kann das Geschäftsmodell in der Zukunft bestehen?

- Welche Prozesse und Meetings lassen sich digital abhalten?
- Lassen sich Fördermittel zur Digitalisierung nutzen?

## 2 Markt & Kunden

- Wie verändern sich Beschaffungs- und Absatzmärkte?
- Welche politischen Voraussetzungen beeinflussen das Geschäft?

## 3 Partner & Lieferanten

- Entwickeln sich die Lieferanten und Partner mit der gleichen Geschwindigkeit oder blockieren sie?
- Lassen sich Produkte und Rohstoffe regional einkaufen?

Nach der ehrlichen Reflexion, am besten mit einem erfahrenen Sparringspartner, werden Umsetzungsmaßnahmen in Etappen-



*„Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Vorschriften des Arbeitsschutzes auch außerhalb des Betriebs eingehalten werden.“*

Gunnar Roloff

Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Arbeitsrecht bei Ecovis in Rostock

zielen festgelegt. „Die ersten Schritte sollten klein, die Ziele gut erreichbar sein und die Beschäftigten sollten sie mittragen“, rät Fischer, „denn sie müssen den Veränderungsprozess im Unternehmen leben.“ Eine offene Kommunikation ist dafür die Grundlage und hilft, den Wandel in die Unternehmenskultur zu integrieren.

## Überblick verschaffen, Potenziale aufdecken, Risiken minimieren

Die Checkliste, die der Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e. V. (BDU) herausgegeben hat, unterstützt Sie dabei, die richtigen Fragen zu stellen. Sie können die Checkliste hier herunterladen:

<https://de.ecovis.com/unternehmensberatung/corona-checkliste-was-koennen-unternehmer-jetzt-tun>

und sprechen Sie mit den Ecovis-Experten: <https://www.ecovis.com/unternehmensberater>



## Die Lehre aus der Krise

Betriebswirtschaftlich ist die Erkenntnis aus der Corona-Pandemie, dass Eigenkapital durch nichts zu ersetzen ist. Unternehmen leiden unter Liquiditätsengpässen. Die Zahlungsströme verlangsamen sich. Banken können und wollen keinen Ausgleich



## Sie haben Fragen?

- Wie binde ich die Mitarbeitenden in den Change-Management-Prozess ein?
- Wie kann ich die für mich richtigen Zulieferer identifizieren?
- Wer unterstützt mich bei der Suche nach geeigneten Fördermitteln?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [redaktion-red@ecovis.com](mailto:redaktion-red@ecovis.com)

schaffen. Staatliche Hilfsmaßnahmen sind vorhanden, erreichen aber nicht immer die Unternehmen. Ein kluges Change Management versucht, die Zukunft vorwegzunehmen, um sich früher und besser an künftige Bedingungen anzupassen. „Das kann gegenüber dem Wettbewerb ein ganz entscheidender Vorteil sein“, sagt Fischer (siehe Interview unten).

### Die Arbeitnehmer im Fokus

Bei sehr vielen Unternehmen hat sich innerhalb kürzester Zeit die Arbeitswelt geändert. Wo immer möglich, wurden Mitarbeiter ins Homeoffice geschickt. Inzwischen zeigen Umfragen, beispielsweise des Meinungsforschungsinstituts Civey im Auftrag des MDR, dass sich Arbeitnehmer für ein Recht auf Homeoffice aussprechen. Recht-

lich ist Homeoffice eine besondere Form der mobilen Arbeit. Es gelten das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitszeitgesetz ebenso wie bei der Tätigkeit im Büro. „Wichtig ist die schriftliche Vereinbarung als Ergänzung zum Arbeitsvertrag“, sagt Gunnar Roloff, Rechtsanwalt bei Ecovis in Rostock.

Häufig wünschen sich Mitarbeiter eine wöchentliche anstelle der täglichen Höchstarbeitszeit. Im Wettbewerb um geeignetes Personal werden Arbeitgeber zunehmend die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen müssen. Denkbar ist dabei der Abschluss von (Änderungs-)Arbeitsverträgen, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen. Klare Regeln in der Zusammenarbeit verhindern Missverständnisse und Unzufriedenheit der Beschäftigten. ●

### CHANGE MANAGEMENT: DAS INTERVIEW

## UNTERNEHMEN MÜSSEN SICH KÜNFTIG NOCH MEHR ANPASSEN!

*Die Corona-Pandemie hat den Unternehmen schon jetzt viele Veränderungen gebracht. Und weitere werden folgen. Welche Erkenntnisse es schon gibt und was künftig die Unternehmen beeinflussen kann, erklärt Holger Fischer, Ecovis-Unternehmensberater in Nürnberg.*

**Herr Fischer, die Geschäftswelt verändert sich gerade rasant. Was erleben Sie in den Unternehmen, wie gehen die Chefs mit dem Veränderungsdruck um?**

Es ist die Erkenntnis da, dass vieles anders geht als bisher angenommen und praktiziert. Das eröffnet neue Möglichkeiten. Man denkt von vornherein in mehrere Richtungen. Und die Unternehmer sind sensibilisiert dafür, dass sie ihre Geschäftsprozesse stärker absichern. Beispielsweise hat das Credo von Just-in-Time-Lieferungen einen mächtigen Dämpfer bekommen.

**Welche Trends sehen Sie in Unternehmen?**

Unternehmen suchen alternative Lieferanten, die sie aufbauen können, und Möglichkeiten, Lieferwege und -zeiten zu verkürzen. Viele sind schon dabei, genau hinzusehen, welche weiteren Geschäftsprozesse sich digitalisieren lassen. Da wird es einen ordentlichen Schub geben. Das hat natürlich



**Holger Fischer**  
Unternehmensberater  
bei Ecovis in Nürnberg

auch Auswirkungen auf interne Ressourcen, die die fortschreitende Digitalisierung stemmen können. Da gibt es dann auch in puncto Personal viel zu tun.

**Die Corona-Pandemie zeigt Wirtschaft und Politik, dass das Wirtschaftswachstum und sein Tempo durch Krisen unterbrochen werden. Was wird Unternehmen künftig zusätzlich beeinflussen?**

Gerade stehen zwei große Ereignisse an. Zum einen die Präsidentschaftswahl in den USA, deren Ergebnis das Verhältnis zwischen der EU und den USA verändern kann. Zum anderen naht der 31. Dezember 2020 und der Brexit. Bislang gibt es noch keine belastbaren Verhandlungsergebnisse über ein gemeinsames Handelsabkommen mit der EU. Im Gegenteil. Gerade die letzten Eskapaden aus UK machen einen harten Schnitt wahrscheinlicher denn je. Es wird allerhöchste Zeit, sich Gedanken zu machen, was der Brexit für das eigene Unternehmen bedeutet.

**Wo sehen Sie weiteren Veränderungsdruck?**  
Ist die Corona-Pandemie hoffentlich in absehbarer Zeit bewältigt, wird es wieder Raum für die Umwelt- oder Klimakrise geben. Dann wird auch bei diesem Thema mit größerem Tempo Veränderungsdruck erzeugt werden, auf den Unternehmen reagieren müssen. ●



Foto Mitte: Jens Brueckmann, Vice President Finance, Legal & Facilities des Spielesoftware-Unternehmens Wooga, und Teammitglieder in den Berliner Büros (links). Foto rechts: Das Spiel „June's Journey“, bei dem man einen Doppelmord in den 1920er-Jahren aufklären muss.

### Erfolgsgeschichte: Wooga

# UNTERWEGS RÄTSEL LÖSEN

*Jede Woche ein neues Kapitel für ein Spiel erstellen – das erfordert Kreativität und Liebe zum Detail.  
Die Berliner Spielesoftware-Firma Wooga hat all das.*

Jeder Mensch möchte spielen. Aber nicht jeder ist ein Gamer und sitzt stundenlang am Laptop. Genau für diese Zielgruppe entwickeln wir unsere Spiele“, sagt Jens Brueckmann, Vice President Finance, Legal & Facilities des Spielesoftware-Unternehmens Wooga in Berlin. In den Anfangsjahren hat Wooga seine Spiele vor allem für Facebook entwickelt. Heute sind es hauptsächlich Apps für mobile Geräte. Das Prinzip ist aber gleich: Nutzer können kostenlos spielen und Rätsel lösen. Wer seine Charaktere schneller weiterentwickeln möchte, kann für ein paar Euro Elemente, etwa Energie, kaufen.

#### Spiele erzählen Geschichten

Seit 2018 konzentriert sich Wooga auf Story-Driven Casual Games. „Das bedeutet, dass

#### Über Wooga

Das Berliner Spielesoftware-Unternehmen Wooga wurde 2009 gegründet. Zu Beginn finanzierte es sich durch Risikokapital, seit 2018 gehört Wooga zur Playtika Gruppe. Wooga beschäftigt mehr als 250 Mitarbeiter. Die Spiele lassen sich über den App Store herunterladen oder bei Facebook spielen. Die bekanntesten sind „Pearl's Peril“ und „June's Journey“. [www.wooga.com](http://www.wooga.com)



*„Wooga steht für Kreativität und Qualität. Spaß macht auch die Zusammenarbeit auf persönlicher Ebene.“*

**Uwe Lange**  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
bei Ecovis in Berlin

die Leute meist auf dem Weg in die Arbeit oder abends auf dem Sofa spielen. Es gibt spannende Geschichten und man muss Rätsel lösen“, erklärt Brueckmann. Am bekanntesten ist „June's Journey“, ein Krimi, der in den 1920er-Jahren spielt. Das Besondere daran: Jede Woche gibt es ein neues Kapitel. „Das ist natürlich zeitintensiv. Jede Woche macht das 1.600 Arbeitsstunden. Aber die Fangemeinde ist wirklich riesig“, sagt Brueckmann stolz.

Wooga ist sogar Weltmarktführer – in Hidden Object Games. Das bedeutet, dass man

in Wimmelbildern versteckte Gegenstände finden muss. Hierbei sind vor allem die Grafiker mit ihrer Kreativität und Genauigkeit gefragt. „Wir verkaufen zwar ein digitales Produkt. Aber am Ende sind es die Menschen, die den Erfolg ausmachen“, sagt der 48-jährige Brueckmann.

#### Immer gut vorbereitet

Damit sich das Team von Wooga besser auf seine Spiele konzentrieren kann, sind Aufgaben wie Buchhaltung und Steuererklärung ausgelagert. Die Mitarbeiter rund um Uwe Lange und Jeannette Olivie von Ecovis in Berlin kümmern sich darum – und das schon seit der Gründung von Wooga 2009. Der Kontakt kam damals über Empfehlung zustande. „Besonders gut bei Ecovis finde ich die individuelle Betreuung. Das Team ist immer erreichbar, und wir erarbeiten Lösungen gemeinsam. Vor allem auf das Thema Betriebsprüfung hat Ecovis uns stets gut vorbereitet“, sagt Jens Brueckmann.

Und was soll in Zukunft passieren? Wooga plant, neue Spiele auf den Markt zu bringen und sein Portfolio zu erweitern. „Momentan sind unsere Spiele vor allem in den USA und Europa beliebt. Anfang dieses Jahres haben wir „June's Journey“ für den japanischen und südkoreanischen Markt angepasst. Wir freuen uns, dass es auch dort gut ankommt“, sagt Brueckmann. ●



## Rechnungslegung

# DIE AUSWIRKUNG DER CORONA-KRISE AUF BILANZEN

*Um Unternehmen in der Corona-Krise zu stützen, hilft der Staat direkt und indirekt etwa mit Kurzarbeitergeld, Steuervorteilen oder Zuschüssen.  
Das wirkt sich auch auf die Abschlüsse nach dem 31. Dezember 2019 aus.*

Haben Unternehmen direkte Ansprüche etwa auf Liquiditätshilfe, sind diese erst bei einer verbindlichen Zusage der angefragten Unterstützung durch die Behörde bilanziell zu erfassen. „Eine erfolgswirksame Erfassung der Zuschüsse in voller Höhe ist nur möglich, wenn der Zuschuss nicht zurückgezahlt werden muss und auch an keine Bedingungen geknüpft ist“, erklärt Armin Weber, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in München.

### Personalaufwendungen im Unternehmensabschluss

Wird in einem Betrieb kurzgearbeitet, hat der Arbeitnehmer einen direkten Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit. Der Arbeitgeber ist lediglich der Treuhänder. Daraus wird der Arbeitnehmer im Abschluss des Unternehmens als durchlaufender Posten behandelt, und der Personalaufwand ist vermindert darzustellen. Bei der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge allerdings hat der Arbeitgeber einen eigenen unmittelbaren Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit. „Handelsrechtlich handelt es sich



*„Wir helfen Unternehmen, die geänderten Prüfungsanforderungen richtig umzusetzen.“*

Katja Nötzel  
Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin  
bei Ecovis in Leipzig

um eine nicht rückzahlbare Zuwendung, die erfolgswirksam unter den sonstigen betrieblichen Erträgen oder als Kürzung der Personalaufwendungen zu erfassen ist“, erklärt Weber. Und was passiert mit den oft freiwillig von Arbeitgebern gezahlten Aufstockungsbeträgen zum Kurzarbeitergeld? „Dieser Posten ist als laufender Personalaufwand zu erfassen“, erklärt Weber.

### Wie Aktivposten zu bilanzieren sind

Auf der Seite der Aktiva ist zu prüfen, ob eventuell Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen sind. Bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und bei Sachanlagen rechtfertigt eine verschlechterte Ertragslage des Unternehmens noch keine außerplanmäßige Abschreibung. Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung wird erst angenommen, wenn der beizulegende Wert zum Abschlussstichtag den Wert unterschreitet, der sich bei planmäßiger Abschreibung für den erheblichen Teil der Nutzungsdauer ergibt.

Finanzanlagen sind nur im Fall einer vermutlich dauernden Wertminderung abzuschreiben. Ist die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer, besteht ein Abschreibungswahlrecht.

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten ist darauf zu achten, dass nur die Kosten berücksichtigt werden, die durch die Fertigung veranlasst sind. Vorübergehende



Stilllegungen oder Unterbrechungen der Lieferketten während der Corona-Pandemie können eine verringerte Auslastungsbeschränkung von Fertigungsanlagen nach sich ziehen. Die auf diese Zeiträume entfallenden Gemeinkosten stellen nicht angemessene und nicht aufgrund der Fertigung veranlasste Kosten dar. Sie dürfen als „Leerkosten“ nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden, sondern sind Aufwand der Periode, in der sie anfallen. „Zu den Gründen für Abschreibungen auf Vorräte zählen etwa erhöhte Lagerkosten oder wenn Verkaufsmöglichkeiten völlig wegfallen“, erklärt Katja Nötzel, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei Ecovis in Leipzig.

Sind in vorangegangenen Abschlüssen latente Steuern aktiviert, ist zu prüfen, ob ein zukünftiges steuerliches Einkommen auch unter Berichtigung der Effekte der Corona-Krise entsteht. Wenn die Realisierung

der latenten Steuern unwahrscheinlich ist, sind entsprechende Wertminderungen vorzunehmen.

#### **Die Auswirkungen auf den Anhang**

Die Corona-Pandemie kann sich in vielfacher Hinsicht auf die Angaben im Anhang auswirken. Das gilt besonders für Vorschriften, die eine Angabe nur unter der Voraussetzung verlangen, dass sie für die Beurteilung der Finanzlage erforderlich oder von Bedeutung ist (außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen). „Diese Angaben sind mit Blick auf eine durch die Corona-Pandemie negativ beeinflusste Liquiditätslage neu zu beurteilen“, kommentiert Ecovis-Expertin Katja Nötzel.

Wurde wegen einer voraussichtlich nicht andauernden Wertminderung von Finanzanlagen von einer außerplanmäßigen Abschreibung abgesehen, sind im Anhang die Gründe dafür zu nennen. ●



#### **Sie haben Fragen?**

- Welche Auswirkungen hat die Pandemie auf den Lagebericht?
- Was ist der niedrigere beizulegende Wert?
- Laufen Prüfungen während der Corona-Pandemie anders ab als sonst?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail:  
redaktion-red@ecovis.com

## **Bilanzielle Auswirkungen**

Die wesentlichen bilanziellen Auswirkungen der staatlichen Corona-Maßnahmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage)

Geschäftsvorfall	Auswirkung auf VFE-Lage	Bilanzielle Behandlung
Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert	Verminderte Aktiva	Erhöhte Abschreibungen auf Anlage- und/oder Umlaufvermögen
Rückstellungen für drohende Verluste oder Restrukturierungsmaßnahmen	Erhöhte Passiva	Erhöhte Aufwendungen
Kurzarbeitergeld	Verminderter Personalaufwand	Durchlaufender Posten, keine Berührung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge	Erhöhter sonstiger betrieblicher Ertrag oder verminderter Personalaufwand	Ausweis als sonstiger betrieblicher Ertrag oder direkte Kürzung des Personalaufwands

Quelle: Ecovis



# START DER MELDEPFLICHT FÜR INTERNATIONALE STEUERGESTALTUNGEN

Ist eine Dividendenzahlung oder eine Zins- oder Lizenzzahlung an ein verbundenes Unternehmen im Ausland meldepflichtig? Die Antwort lautet: Es kommt darauf an. Damit ist die zum 1. Juli 2020 in Kraft getretene Meldepflicht eine Herausforderung für Unternehmer und Berater.



**„Wer internationale Steuergestaltungen nicht meldet, muss mit hohen Geldbußen rechnen.“**

**Armin Weber**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in München



## Sie haben Fragen?

- Sind auch Gestaltungen vor Juli 2020 meldepflichtig?
- Gibt es grenzüberschreitende Gestaltungen, die nicht zu melden sind?
- Sind auch nationale Gestaltungen zu melden?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [redaktion-red@ecovis.com](mailto:redaktion-red@ecovis.com)

Eine Dividendenzahlung mit Auslandsbezug wird in der Regel nicht zu einer Meldepflicht führen. Wurden bisher aber beispielsweise Zinsen für ein Darlehen an die Muttergesellschaft gezahlt und hat diese dann das Darlehen in Eigenkapital umgewandelt, so erzielt das Mutterunternehmen nach der Einlage statt der bisherigen Zinsen nun Dividenden. Dies kann zusammen mit einem positiven „Main-Benefit-Test“, also einem Relevanztest, meldepflichtig sein (siehe Tipp).

„Auch eine normale Zinszahlung kann eine Meldepflicht auslösen, wenn sie an ein verbundenes Unternehmen in einem Land fließt, in dem die Einnahme steuerfrei ist oder in dem der Körperschaftsteuersatz sehr niedrig ist“, erklärt Armin Weber, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in München. Bei Lizenzzahlungen an verbundene Unternehmen wird häufig eine steuerliche Präferenzregelung im Empfängerland zu einer Meldepflicht führen.

Diese Beispiele zeigen, dass für die Beurteilung der Meldepflicht für internationale Steuergestaltungen die Gesamtsituation aller beteiligter Unternehmen zu beurteilen ist und nicht nur der einzelne Steuerpflichtige. Das spiegelt sich im Main-Benefit-Test wider, der auch erfüllt ist, wenn der Steuervorteil nur im Ausland erzielt wird.

## Wann liegt eine meldepflichtige Gestaltung vor?

Grundsätzlich liegt eine meldepflichtige Gestaltung vor, wenn Beteiligte in einem EU-Mitgliedsstaat und mindestens einem weiteren Staat betroffen sind und eines der

15 Kennzeichen – etwa Vertraulichkeitsklauseln oder Erfolgsvereinbarungen – gegeben ist. Bei einigen Kennzeichen muss zusätzlich noch der Main-Benefit-Test erfüllt sein. Das bedeutet, dass der Nutzer der Gestaltung einen Steuervorteil erwarten kann.

## So läuft die Meldung ab

Die Meldung ist innerhalb von 30 Tagen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Dabei sind Angaben zum Nutzer der Gestaltung zu machen, zu den Beteiligten sowie zum Intermediär, der die Gestaltung konzipiert, organisiert oder bereitgestellt hat.

Die dann vom BZSt oder der jeweiligen ausländischen Behörde vergebene Registrierungsnummer ist in jeder von der Gestaltung betroffenen Steuererklärung anzugeben. „Erfolgt die Meldung nicht, nicht vollständig oder zu spät, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann“, erklärt Weber.

## Tipp

Mehr zu meldepflichtigen Steuergestaltungen und dem Main-Benefit-Test erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/aktuelles/anzeigepflicht-bei-grenzueberschreitenden-steuergestaltungen-beachten>



# FAHNDER KÖNNEN STEUERHINTERZIEHER LÄNGER AUFSPÜREN

Seit Juni 2020 gelten für die Verfolgung von Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen erweiterte Verjährungsfristen. Die Verjährung tritt erst bis zu 25 Jahre nach dem Ende der Tat ein.

A m 29. Juni 2020 hat der Bundestag ein zweites Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen. Es beinhaltet unter anderem die Ausweitung der Verjährungsfristen bei der Verfolgung von Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen. „Ein schwerer Fall der Steuerhinterziehung liegt etwa vor, wenn Steuern in großem Ausmaß mit mehr als 50.000 Euro je Steuerart, also Einkommen- oder Umsatzsteuer, und Jahr verkürzt werden“, sagt Rechtsanwalt Alexander Littich bei Ecovis in Landshut. Zu den schweren Fällen gehören auch Umsatzsteuerkarusselle oder wenn durch Domizil- oder Drittstaat-Gesellschaften steuerlich erhebliche Tatsachen verschleiert und dadurch Steuern hinterzogen werden.

## Verjährungsfristen berechnen

Bisher betrug die Verjährungsfrist für Fälle der einfachen Steuerhinterziehung fünf Jahre, für besonders schwere Fälle zehn Jahre. Ermittlungsmaßnahmen, zum Beispiel Vernehmungen oder Durchsuchungen, können die Frist unterbrechen. Diese beginnt dann neu zu laufen. Begrenzt wird dieses Prozedere nur durch die absolute Verjährung. Mit



*„Die verlängerte Verjährungsfrist betrifft auch alte Fälle, bei denen das Ermittlungsverfahren bereits läuft.“*

Alexander Littich

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht bei Ecovis in Landshut

schaffen, kann jetzt auch die Verfolgung jedes einzelnen Steuerhinterzieher in besonders schweren Fällen über einen längeren Zeitraum hinaus erfolgen.

## Ist die Selbstanzeige dennoch der beste Weg?

Die Regeln zur Verjährung bei Steuerhinterziehung sind besonders wichtig bei der Beurteilung, ob eine Selbstanzeige sinnvoll und erforderlich ist, um eine Strafverfolgung zu vermeiden. Ist die Steuerhinterziehung nach gesetzlichen Verjährungsfristen bereits verjährt, ist eine Strafverfolgung ausgeschlossen. Steuerliche Festsetzungsfristen können allerdings auch für bereits strafrechtliche verjährige Steuerstraftaten bestehen. „Betroffene sollten sich vor Einreichen einer Selbstanzeige ausführlich durch einen Rechtsanwalt, der die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Strafanzeige prüft, sowie durch einen Steuerberater, der die steuerlichen Folgen darstellt, beraten lassen“, empfiehlt Littich. ●

## Sie wollen sich über Selbstanzeige informieren?

Die Ecovis-Broschüre „Schützt die Selbstanzeige noch vor Strafe?“ mit vielen Beispielen können Sie hier herunterladen:

[https://www.ecovis.com/wirtschaftsstrafrecht/wp-content/uploads/2019/06/Broschuere\\_Steuer-Selbstanzeige\\_2018\\_Layo6.pdf](https://www.ecovis.com/wirtschaftsstrafrecht/wp-content/uploads/2019/06/Broschuere_Steuer-Selbstanzeige_2018_Layo6.pdf)



## Die Bedeutung für Steuerhinterzieher

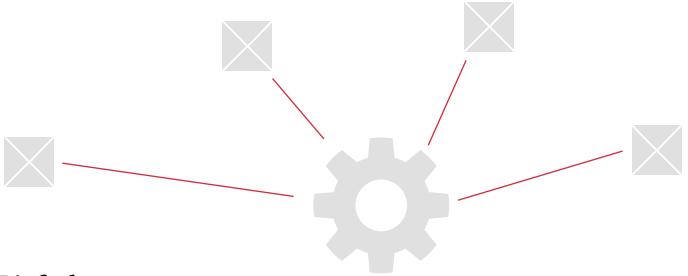
Die Ausweitung der Verjährungsfristen soll insbesondere in Verfahren mit grenzüberschreitendem Ermittlungsaufwand oder auch in aufwendigen Verfahren dazu führen, dass die Ermittlungen akribisch durchgeführt werden können und nicht wegen Verjährung eingestellt werden müssen. Zielt die Ausweitung der Verjährungsgrenzen vorwiegend darauf ab, in großen Verfahren, etwa Cum-Ex, Zeit für die Aufarbeitung zu



## Sie haben Fragen?

- Wo ist die Grenzen zwischen einfacher und besonders schwerer Steuerhinterziehung?
- Kann ich mich beispielsweise gegen eine Hausdurchsuchung wehren?
- Wie läuft eine Selbstanzeige ab?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [redaktion-red@ecovis.com](mailto:redaktion-red@ecovis.com)



# NEUE HAFTUNGSREGELN ENTLANG DER SUPPLY CHAIN IN SICHT

*Auf der politischen Agenda steht es schon lange – nun ausgebremst durch Corona: das neue Lieferkettengesetz. Geregelt werden sollen die Einhaltung der Menschenrechte und der Erhalt natürlicher Ressourcen entlang der Lieferkette.*



*„Befassen Sie sich jetzt mit Ihren Lieferketten und ergreifen Sie erste Maßnahmen. Das verringert spätere Haftungsrisiken.“*

**Marcus Büscher**

Rechtsanwalt bei Ecovis in Düsseldorf

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) und CSU-Entwicklungsminister Gerd Müller wollten bereits im März 2020 die Eckpunkte für das Lieferkettengesetz vorlegen. Doch der Termin ist erst einmal verschoben. Dass das Lieferkettengesetz kommt, ist aber sicher. „Das Gesetzesvorhaben ist umstritten. Allerdings besteht ein hoher öffentlicher Druck zum Handeln, hervorgerufen beispielsweise durch die Corona-Pandemie oder wegen der jüngsten Ereignisse in der deutschen Fleischindustrie. Die Politik ist gezwungen, aktiv zu werden“, kommentiert Marcus Büscher, Rechtsanwalt bei Ecovis in Düsseldorf. Gelten soll das Gesetz für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern, unabhängig von Rechtsform und Herkunft des Betriebs. Das betrifft rund 7.300 Unternehmen in Deutschland.

## Wozu sollen Unternehmen verpflichtet werden?

Das geplante Gesetz ist ein „Sorgfaltspflichtengesetz“. Es soll die Unternehmen dazu verpflichten, entlang der Supply Chain, also der Lieferkette, ihre Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen daraufhin zu untersuchen, ob international anerkannte Menschenrechte eingehalten werden. Konkret geht es dabei um

- Zwangs- und Kinderarbeit,
- Diskriminierung,
- Verstöße gegen die Vereinigungsfreiheit, also etwa beim Bilden von Gesellschaften,
- Arbeitsschutz sowie
- Risiken für Gesundheit und Umwelt.

Außerdem sollen Unternehmen verpflichtet werden, jedes Jahr einen Bericht zu erstel-

len und zu veröffentlichen, welche Präventionsmaßnahmen sie ergreifen.

## Was die Firmen jetzt schon tun können

Unternehmen sollen – so die Eckpunkte des Lieferkettengesetzes – verpflichtet werden, ein Risikomanagementsystem einzuführen, um entsprechende Risiken zu erkennen. Nur so können Betriebe angemessen reagieren. Die Maßnahmen, die Unternehmen ergreifen müssen, richten sich danach, wo Risiken auftauchen können, also am eigenen Standort, beim direkten Zulieferer oder ganz am Anfang der Lieferkette. „Je näher die Beziehung zum Zulieferer und je höher die Einwirkungsmöglichkeit, desto größer die Verantwortung zur Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten“, heißt es in dem Gesetzesentwurf.

## Welche Haftungsrisiken sich ergeben können

Zu einer Haftung des Unternehmens für Schäden aufgrund von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltzerstörung soll es nur dann kommen, wenn „diese bei Erfüllung der Sorgfaltspflicht vorhersehbar und vermeidbar waren“.

Die Möglichkeit, sich zu enthaften, also sich von einer Haftung befreien zu lassen, besteht dann, wenn das Unternehmen glaubhaft darlegen kann, dass die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten angemessen ausgeschöpft wurden (siehe Kasten Seite 13 unten). Sind die getroffenen Maßnahmen jedoch offensichtlich nicht ausreichend und ist eine Verbesserung nicht erkennbar, sollen Bußgelder verhängt und



das Unternehmen zeitweise von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen werden. „Ein Verstoß wird auch eine persönliche Haftung der Geschäftsführer und Vorstände der Unternehmen, die für die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich sind, nach sich ziehen“, sagt Büscher.

#### Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden?

Zunächst ist das Risikomanagement um Aspekte wie Diskriminierung oder Zwangs- und Kinderarbeit zu erweitern, falls diese Themen bislang nicht abgedeckt werden. Danach sind Lieferanten und deren Vor-

lieferanten daraufhin zu untersuchen, ob diese die vorgeschriebenen Regeln genau einhalten. Alle Ergebnisse sind gut zu dokumentieren. Denn nur so lässt sich die eigene Sorgfalt nachweisen.

Die Berichtspflichten werden umfangreicher. „Um die zukünftigen Anforderungen zu erfüllen, sollten sich Unternehmen mit Experten zusammenschließen, um ein Berichtsformat zu definieren und die erforderlichen Informationen zu erheben. Und es bietet sich an, die Berichtspflichten des Lieferkettengesetzes in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen“, empfiehlt Büscher (siehe Beitrag Seite 14). ●

#### Wie Sie sich enthaften können

Eine große Herausforderung wird in Zukunft die vertragliche Enthaftung der Unternehmen und ihrer Organe sein. Sie müssen mit ihren Zulieferern und Kooperationspartnern vereinbaren, dass sie die Sorgfaltspflichten aus dem Lieferkettengesetz einhalten. Diese Punkte sind den Vertragspartnern sehr genau vorzugeben und in Verträgen aufzunehmen:

- Das Recht zur regelmäßigen Überwachung der Einhaltung der Pflichten
- Sofortige Kündigungsmöglichkeiten bei Sorgfaltspflichtverletzungen
- Übernahme von Schäden durch den Auftragnehmer, die dem Auftraggeber infolge von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers entstehen



#### Sie haben Fragen?

- Wie ist ein Risikomanagementsystem aufzubauen?
- Welche Abteilungen sind bei der Einführung eines Risikomanagementsystems zu beteiligen?
- Auf was sollte ich jetzt schon bei Verträgen mit Zulieferern achten?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [redaktion-red@ecovis.com](mailto:redaktion-red@ecovis.com)



*CSR-Berichterstattung*

# INVESTOREN FORDERN NACHHALTIGKEIT

*Die Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung steigt. Aber: Wer ist dazu verpflichtet?  
Was sind die Inhalte und wie sind die Auswirkungen auf die Unternehmen?*

Nachhaltigkeit wird ein immer wichtiges Thema. Zahlreiche staatliche Initiativen, wie der European Green Deal – ein von der Europäischen Kommission unter Ursula von der Leyen am 11. Dezember 2019 vorgestelltes Konzept – oder die Berufung eines Sustainable-Finance-Beirats durch die Bundesregierung zeigen das deutlich. Bei Investoren und Stakeholdern besteht ein wachsendes Interesse an nachhaltigen Produkten und Unternehmen. So dringt beispielsweise der US-amerikanische Vermögensverwalter Blackrock bei seinen Beteiligungsunternehmen oder Investments vermehrt auf Nachhaltigkeit (siehe Kasten Seite 15).

## Wer muss einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen?

Eine eigenständige Nachhaltigkeitsberichterstattung ist bislang nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die CSR-Richtlinie, die in Deutschland 2017 durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) eingeführt

nen separaten Nachhaltigkeitsbericht ausgelagert werden.



*„Wer sich mit dem Thema Nachhaltigkeit in seinem Unternehmen befasst, stellt die Weichen für die Zukunft.“*

**Thilo Marenbach**  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
bei Ecovis in Düsseldorf

wurde, verpflichtet große kapitalmarktorientierte Unternehmen und Konzerne mit mehr als 500 Mitarbeitern zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung. Sie kann in ei-

## Die Inhalte eines Nachhaltigkeitsberichts

In der nichtfinanziellen Erklärung ist auf Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie auf die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung einzugehen.

„Zudem gibt es zahlreiche Standards, nach denen Nachhaltigkeitsberichte aufgestellt werden können“, erklärt Thilo Marenbach, Wirtschaftsprüfer bei Ecovis in Düsseldorf. Die für Deutschland bedeutendsten sind der internationale Global-Reporting-Initiative-(GRI-)Standard und der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK). Die GRI-Standards gehen auf eine Initiative der Vereinten Nationen von 1997 zurück. Mit mehr als 20.000 veröffentlichten Berichten sind sie faktisch ein internationales Standardwerk. Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex wur-

de vom Rat für Nachhaltige Entwicklung, einem 2001 berufenen Beratungsgremium der Bundesregierung, entwickelt.

Die GRI-Standards umfassen sechs Einzelstandards, die sich in drei allgemeine und drei themenspezifische Standards aufteilen. Die allgemeinen Standards setzen sich zusammen aus:

- Grundlagen der Berichterstattung,
- allgemeinen Angaben zur Organisation und Vorgehensweise des Reportings und
- dem Nachhaltigkeitsmanagementansatz.

Die themenspezifischen Standards umfassen folgende Themengruppen:

- ökonomische, etwa die wirtschaftliche Performance;
- ökologische, wie Materialien, Produktion, Emissionen, Compliance;
- soziale, beispielsweise Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit, Menschenrechte oder Gleichstellung.

Der DNK beinhaltet 20 Kriterien rund um die Themen Strategie, Prozessmanagement, Umwelt und Gesellschaft. „Die Berichterstattung kann beim Rat für nachhaltige Entwicklung eingereicht werden, der diese auf formale Vollständigkeit überprüft und in eine öffentlich zugängliche Datenbank einstellt“, sagt Marenbach.

### Wie ist Nachhaltigkeit im Unternehmen umzusetzen?

Grundlage der Berichterstattung sind ein im Unternehmen umgesetztes Nachhaltigkeitsmanagementkonzept und die dazugehörigen Reporting-Linien. Sie müssen es ermöglichen, die für die Berichterstattung notwendigen Informationen jährlich, korrekt und stabil zu generieren.

Wichtig für die Berichterstattung und das Managementkonzept ist die Wesentlichkeitsanalyse. „Das Konzept der Wesentlichkeit ist aus der Wirtschaftsprüfung entlehnt, wird im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung aber anders ausgelegt“, sagt Marenbach. „Es geht darum festzustellen, ob ein Thema relevant genug ist, um es in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen. Dies ist dann der Fall, wenn die Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft bedeutsam sind oder für die Adressaten Entscheidungsrelevanz besitzen.“ Eine einheitliche Definition gibt es nicht. Jeder Standard wie GRI und DNK enthält eigene Kriterien.

### Greenwashing vermeiden

Neben der Wesentlichkeitsanalyse ist besonderes Augenmerk auf die Vermeidung der „Greenwashing“-Falle zu legen. Hierunter wird die Täuschung der Adressaten über

die tatsächlich umweltschädlichen Eigenschaften eines Produkts verstanden, das als umweltfreundlich dargestellt wird. „Dies ist zu vermeiden. Die Glaubwürdigkeit des Unternehmens in Bezug auf sein Handeln und seine Berichterstattung kann sonst Schaden nehmen“, sagt Ecovis-Wirtschaftsprüfer Marenbach.



### Sie haben Fragen?

- Kann ich auch als kleineres Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht verfassen?
- Was kostet es, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen?
- Wer oder welche Abteilung im Unternehmen ist am besten geeignet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [redaktion-red@ecovis.com](mailto:redaktion-red@ecovis.com)

## Blackrock-Chef Larry Fink fordert mehr Klimaschutz von den Unternehmen

Wenn große Fonds ihre Anlagestrategie ändern, führt spätestens dies zum Umdenken in den Unternehmen. Im Januar schrieb der Blackrock-Chef einen Brief an die CEOs. Darin forderte er von ihnen mehr Nachhaltigkeit.

**Klimarisiken sind Investitionsrisiken:** Die Klimaveränderungen gefährden laut Larry Fink das Wirtschaftswachstum. Seinen Anlegern möchte Blackrock jedoch gute Renditen bieten. Das ginge nur, wenn seine Fonds in Firmen investieren, die in ihrer Unternehmensführung nachhaltiges Handeln verankern.

**Die konkreten Auswirkungen des Klimawandels:** Blackrock betrachtet in seiner Analyse verschiedene Anlageprodukte wie Kommunalanleihen, 30-jährige Hypotheken oder Hochwasser- und Brandschutzversicherungen, die bisher eine stabile Grundlage vieler Portfolios waren. Doch das könnte sich aufgrund von Berechnungen zum Klimawandel merklich ändern. Ebenso könnten sich Inflationsraten und die Zinsen erheblich ändern, wenn Lebensmittelpreise infolge von Dürre und Überschwemmungen steigen. Die Produktivität in den Schwellenländern könnte aufgrund extremer Hitze oder anderer Klimaveränderungen sinken.

**Was Nachhaltigkeit in der Vermögensanlage für Unternehmen bedeutet:** Blackrock bewertet die Umwelt-, Sozial- und Governance-(ESG-)Aspekte, die Unternehmen langfristig in ihrer Unternehmensführung verankern. Letztlich fordert der Blackrock-Chef den schnellen Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft. Investieren müsse jedoch nicht nur die öffentliche Hand. Auch die Unternehmen seien gefordert und müssten dies in entsprechenden Nachhaltigkeitsberichten nach den Anforderungen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) darlegen.

Quelle: Letter to CEOs, Twitter 14. Januar 2020

“  
Every government, company, and shareholder must confront climate change.  
Larry Fink

0/01 24.770 Mal angezeigt



## Zukunftsstrategie: Warum sich Unternehmen damit beschäftigen sollten

Der Managementberater und Vorstand der FutureManagementGroup AG, Pero Micic, bringt Unternehmer dazu, sich strukturiert und zielorientiert mit der Zukunft zu beschäftigen. Das ist gerade jetzt während der Corona-Pandemie sinnvoll. Im Interview verrät der Unternehmer, wie er dabei vorgeht und wie viel er in die Zukunft seines eigenen Unternehmens investiert. Das ganze Interview mit Pero Micic lesen Sie hier:  
<https://de.ecovis.com/aktuelles/zukunftsstrategie-warum-sich-unternehmen-damit-beschaeftigen-sollten/>



## Neuregelungen zur Entsendung von Mitarbeitern

Bei der Arbeitnehmerentsendung ist das Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht zu beachten. Um die Regelungen auf europäischer Ebene zu vereinheitlichen und zu verschärfen, wurde die EU-Entsenderichtlinie reformiert. In deutsches Recht wurde sie im Rahmen der Neuregelung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) umgesetzt. Die Änderungen traten am 30. Juli 2020 in Kraft.

Entendet ein ausländisches Unternehmen Mitarbeiter nach Deutschland, greift das AEntG. Werden hingegen Arbeitnehmer von einem deutschen Unternehmen ins europäische Ausland geschickt, sind die Regelungen im jeweiligen EU-Staat zu beachten. Dies führt dazu, dass zukünftig noch genauer zu prüfen ist, welche Tarif- oder Mindestlöhne, Zuschläge und Arbeitsbedingungen in dem jeweili-

gen EU-Land einzuhalten sind. Denn die EU-Richtlinie gibt dabei nur den groben Rahmen vor. Die Ausgestaltung der Richtlinie erfolgt individuell im jedem EU-Staat. Um Risiken zu vermeiden, sollten Unternehmer vor einer Entsendung die Rahmenbedingungen im Zielland genau prüfen. Experten vor Ort helfen dabei, die im jeweiligen Land geltenden Regeln richtig umzusetzen.

**TIPP:** Sie wollen Mitarbeiter ins Ausland entsenden und suchen einen internationalen Experten? Wenden Sie sich an Rechtsanwältin Olga Panin-Erler in Düsseldorf, E-Mail: [olga.panin-erler@ecovis.com](mailto:olga.panin-erler@ecovis.com) oder an Ecovis-Steuerberaterin Sabine Scholz in München. E-Mail: [sabine.scholz@ecovis.com](mailto:sabine.scholz@ecovis.com). Die Ecovis-Kolleginnen stellen Ihnen einen Kontakt aus dem Netzwerk ECOVIS International her.

### Ecovis – Das Unternehmen im Profil

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. In über 100 deutschen Büros arbeiten fast 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weltweit sind es fast 8.500 in nahezu 80 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

**Herausgeber:** ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799

**Konzeption und Realisation:** Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

**Redaktsionsbeirat:** Marcus Büscher (Rechtsanwalt), Dr. Holger Fischer (Unternehmensberater), Martin Liepert (Steuerberater), Katja Nötzel (Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin), Armin Weber (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation); [redaktion-red@ecovis.com](mailto:redaktion-red@ecovis.com)

**Bildnachweise:** Von Adobe Stock: Titel: ©StudioEast; S. 2 (Inhalt) + S. 4/5: ©bakhtiarzein; S. 3: (Icon oben rechts): ©bakhtiarzein; (Icon unten rechts): ©AdresiaStock; S. 7: ©stokkete; S. 8: ©HaKo; S. 9: ©Gina Sanders; S. 13 (oben): ©Odua Images, (Mitte): ©Rawpixel.com, (unten): ©alphaspirit; S. 14: ©xreflex.

Von shutterstock.com: S. 11: ©eHrach. Alle anderen Bilder ©Ecovis Archiv.

ECOVIS red basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

### Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.